

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Carl-Julius Cronenberg, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Jens Beeck, Pascal Kober, Matthias Nölke, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Reinhard Houben, Gyde Jensen, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28649, 19/29592, 19/30505 –**

Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In den UN-Menschenrechtsverträgen haben sich die Staaten der Welt völkerrechtlich dazu verpflichtet, die universell gültigen Menschenrechte in ihrem Hoheitsgebiet zu achten und zu schützen. Auch Unternehmen tragen nach den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte die Verantwortung, Menschenrechte zu achten und negative Auswirkungen auf Menschenrechte durch ihre Tätigkeiten zu vermeiden. Zusätzlich legen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen einen Verhaltenskodex für weltweit verantwortliches Handeln von Unternehmen fest. Im Rahmen ihrer Verantwortung müssen sie Sorge tragen, dass ihre Tätigkeiten nicht zu Menschenrechtsverletzungen führen.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die wirtschaftliche Situation für viele Menschen stark verbessert, die Abnahme der absoluten Armut und die global stark anwachsende Mittelschicht sind ein Beleg dafür, dass „Wandel durch Handel“ tatsächlich stattfindet. Die Europäische Union setzt mit ihren Handelsabkommen weltweit höchste Standards für eine faire Weltwirtschaft. Dennoch gibt es weiterhin Verstöße gegen Menschenrechte entlang der Lieferketten. Dass ein großer Teil der Menschenrechtsverstöße im informellen Sektor stattfindet, verschärft die Herausforderungen bei

der Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfalt in der Lieferkette zusätzlich. Komplexität und Flexibilität von Lieferketten bzw. Liefernetzwerken unterscheiden sich je nach Produkt stark voneinander, weshalb ein risikozentrierter Ansatz zielgenauer wirkt als eine gesetzliche Regelung, die alle Anwendungsbereiche betrifft.

Für die Bekämpfung von Armut und Hunger spielen deutsche Unternehmen eine wichtige Rolle, denn gerade sie bringen wirtschaftliche Entwicklung, höhere Löhne und höhere soziale Standards in Schwellen- und Entwicklungsländer. Zielführend ist es daher, deutsche Unternehmen zu Investitionen in Entwicklungsländern zu ermutigen. Wenn diese Unternehmen vor einem solchen Engagement zurückschrecken, beispielsweise aufgrund von rechtlich unklar gefassten Haftungsrisiken, dann kann dies der wirtschaftlichen Entwicklung in Entwicklungsländern schaden. In den letzten Jahren hat es bereits viele freiwillige Initiativen deutscher Unternehmen und ganzer Branchen gegeben, um die bestehenden Risiken in ihren Lieferketten zu minimieren. Diese vorausschauenden Bemühungen gilt es zu unterstützen und als Anknüpfungspunkt zu nutzen.

Das von der Bundesregierung vorgelegte Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten zeigt in seiner Ausgestaltung jedoch, dass gut gemeint nicht gut gemacht ist. Es enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die vermeidbare Unsicherheit in den Unternehmen verursacht. Zudem werden nur Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder Sitz in Deutschland erfasst. Durch diese Regelungen wird eine Wettbewerbsungleichheit geschaffen, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen trifft. Die vorgesehenen Schwellenwerte für Unternehmen sind nicht wirksam, weil im Rahmen der Lieferkette die Compliance-Vorgaben von Unternehmen mit über 3.000 bzw. 1.000 Mitarbeitern an ihre Zulieferer weitergegeben werden müssen.

Weitere Verzerrungen entstehen aus der Kombination der unbestimmten Begrifflichkeiten des Gesetzes (wie z. B. angemessen, substantiiert) und der Prozessstandschaft. Wenn diese auch von den Gewerkschaften wahrgenommen werden kann, die in der betreffenden Branche Tarifverhandlungen führen, dann wird die Verhandlungsposition der Sozialpartner einseitig beeinflusst.

Bestehende Branchenlösungen und Branchenstandards, zu denen sich viele Branchen freiwillig und in eigener Verantwortung verpflichtet haben, finden keinerlei Berücksichtigung. Die branchen- und sektorspezifischen Herausforderungen sind für eine zielgenaue Risikoanalyse elementar und sollten daher anerkannt und eingebunden werden.

Auf europäischer Ebene schreiten die Verhandlungen über eine europäische Regulierung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten zügig voran. Die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Rahmenwerkes ist begrüßenswert, wenn dieses angemessene und unbürokratische Regelungen findet, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligen. Der derzeitige deutsche Alleingang verschärft den bestehenden Flickenteppich, führt zu Doppelstrukturen und vermeidbarer Bürokratie. Dieses Vorgehen wird weder dem Ziel der Entbürokratisierung noch dem Kernziel, die Lebensbedingungen der Menschen in Entwicklungsländern zu verbessern, gerecht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bestehende Brancheninitiativen als „Safe-Harbour-Lösungen“ anzuerkennen;
2. das deutsche Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten mit einer Auslaufklausel zu versehen, die vorsieht, dass das Gesetz außer Kraft tritt, sobald eine europäische Regulierung der Sorgfaltspflichten gilt;
3. Nachbesserungen bei den bisher unkonkreten Formulierungen und unbestimmten Rechtsbegriffen des Gesetzes vorzunehmen;

4. sich dafür einzusetzen, dass zukünftig auch Unternehmen, die lediglich ihre Zweigstelle in Deutschland haben, die Anforderungen unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Lieferketten erfüllen müssen;
5. sich dafür einzusetzen, dass zukünftig auch Plattformen als Teil der Lieferkette gelten und die Anforderungen unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Lieferketten erfüllen müssen;
6. die Prozesstandschaft insoweit zu konkretisieren, dass nur Gewerkschaften die Rechte Dritter geltend machen dürfen, die in der betreffenden Branche nicht in Tarifverhandlungen eingebunden sind;
7. Negativlisten zur Verfügung zu stellen, die bei der Identifizierung der Unternehmen bzw. Branchen oder Regionen helfen, für die der Bundesregierung Erkenntnisse über besondere Risiken von Menschenrechtsverletzungen vorliegen;
8. Bagatellgrenzen einzuführen;
9. kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten, beispielsweise durch eine Ausnahme von der in § 6 Abs. 4 Nr. 2 festgelegten Weitergeltungsklausel.

Berlin, den 9. Juni 2021

Christian Lindner und Fraktion

